Kammerreport Nr. 2/2023

August 2023

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Inhalt:

EDITORIAL Seite 3

1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES Seiten 4 - 19

- Nachruf
- Wahl des Kammervorstandes 2023
- Bericht über die Kammerversammlung am 21.06.2022 in Ludwigshafen
- Beschlüsse der 7. Satzungsversammlung vom 08.05.2023
- Neue Richtlinie der Kammer zu § 15 Abs. 5 Satz 2 FAO
- § 4 a Abs. 1 FAO n. F.: Hinweise des Vorstands
- Erster Jahresempfang der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und Verleihung der Kammermedaille

2. BERUFSRECHT Seiten 19 - 21

- Presseerklärung der BRAK Nr. 6: Steuervereinfachung und Steuerfairness? Keine Wachstumschancen!
- JUMIKO: Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte
- EuGH prüft das Fremdbesitzverbot an Anwaltsgesellschaften

3. ERV/BEA Seiten 21 - 24

- „Rechtsanwalt“ stellt keine einfache Signatur dar
- Tausch der beA-Mitarbeiter-Karten
- Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit
- BAG, Beschluss vom 23.05.2023 10 AZB 18/22

4. GELDWÄSCHE Seite 25

- Registrierungspflicht gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG für Verpflichtete nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 GwG bei goAML Web

5. PERSONALNACHRICHTEN Seiten 25 - 26

6. AUSBILDUNG Seiten 26 - 35

- Anmeldung Winterprüfung 2023/2024
- Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2023
- Abschlussfeier der Absolventen/innen am 30.06.2023
- Sind die Auszubildenden mit ihrer Ausbildung in Schule und Betrieb zufrieden?
- Job- und Ausbildungsmesse der Agentur für Arbeit am 05.07.2023 in Kaiserslautern

7. RECHTLICHES/PROZESSUALES Seiten 35 - 37
- Neue Zwangsvollstreckungsformulare
- Arbeitsschutz in Anwaltskanzleien

8. AKTUELLE UND RECHTSPOLITISCHE THEMEN Seiten 37 - 39
- Israel: Regierung will Israel Bar Association abschaffen
  BRAK ersucht Buschmann dringend um Intervention

9. VERSORGUNGSWERK Seite 39
- Geschäftsbericht des rheinland-pfälzischen Versorgungswerks für das Geschäftsjahr 2022

10. STELLENMARKT Seiten 39 - 41

11. VERANSTALTUNGEN Seiten 41 - 43

12. LITERATUR Seite 43

13. IMPRESSUM Seite 44

Pfälzische
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erstmals hat unsere Kammer am 30. Juni diesen Jahres einen Empfang veranstaltet, auf dem wir neben Herrn Staatsminister Herbert Mertin und Herrn Staatssekretär Dr. Matthias Frey aus dem Justizministerium Rheinland-Pfalz, Vertreter der Landtagsfraktionen, die Präsidentinnen und Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz, des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz sowie des Oberlandesgerichts und aller Landgerichte unseres Kammerbezirks, die Vertreter der Staatsanwaltschaften, anwaltliche Vertreter der Nachbarkammern und Vertreter anderer freier Berufe begrüßen konnten. Sie finden in diesem Heft einen ausführlichen Bericht über die Veranstaltung.

Dass unserer Einladung in so großer Zahl gefolgt wurde, bestätigt den Kammervorstand in seinem Vorhaben, ein regelmäßiges jährliches Treffen zu organisieren, da es den Teilnehmenden Gelegenheit gibt, die aktuellen Themen und Probleme der Anwaltschaft, der Justiz, der Freien Berufe und des Rechtsstaats berufsübergreifend zu diskutieren.

So war beispielsweise das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zur Frage der Rechtmäßigkeit des sog. Fremdbesitzverbots außerhalb der Anwaltschaft den Teilnehmern kaum bekannt.

Ich verweise hierzu auf das Editorial der gerade erschienen BRAK-Mitteilungen. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Ulrich Wessels schreibt dort zu Recht von einem der wichtigsten berufsrechtlichen Verfahren der letzten Jahrzehnte, in dem es darum gehe, wie der Anwaltsmarkt künftig gestaltet sein werde.

Schon jetzt können Anwälte mit anderen freien Berufen, die gleichen oder vergleichbaren berufsrechtlichen Regelungen unterliegen, Partnerschaften eingehen.

Doch soll dies künftig auch für Rechtsschutzversicherer oder Prozessfinanzierer möglich sein? Dies wäre ein Systembruch! Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft muss gewährleistet bleiben.

Dies war die einhellige Ansicht aller Teilnehmer unseres Jahresempfangs.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr
Thomas Seither
Präsident

1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

NACHRUF

Die Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken trauert um Frau Kollegin

GABRIELE BECKER
Rechtsanwältin
* 23.07.1955 + 23.06.2023

Frau Kollegin Gabriele Becker hat sich in vielfältiger Weise viele Jahre für die Kolleginnen und Kollegen im Kammerbezirk ehrenamtlich eingesetzt. Insbesondere hat sie die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken als gewähltes Mitglied der Satzungsversammlung von 1999 bis 2019 vertreten und war bis zuletzt Ausbildungsberaterin für den Bezirk des Landgerichts Frankenthal.

Wir werden uns an unsere engagierte und hochgeschätzte Kollegin stets in großer Dankbarkeit erinnern und ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

In Gedanken sind wir bei ihren Angehörigen und Freunden, denen unsere aufrichtige Anteilnahme gilt.

JR Dr. Thomas Seither
Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Wahl des Kammervorstandes 2023

Vom 08.05.2023 bis zum 22.05.2023 fanden die Wahlen zum Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken statt. Die 3. Wahlbekanntmachung wurde bereits am 23.05.2023 auf der Homepage der Kammer (www.rak-zw.de) veröffentlicht. In den Vorstand wiedergewählt wurden

Herr Rechtsanwalt JR Jochen Klöckner, Pirmasens
Frau Rechtsanwältin Katja Kosian, Speyer
Frau Rechtsanwältin Eva Rillig, Speyer
Herr Rechtsanwalt Roger Roth, Kandel
Herr Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Seither, Landau
Frau Rechtsanwältin Dr. Alexandra Stuckensen, Frankenthal

Neu in den Vorstand gewählt wurden

Frau Rechtsanwältin Susanne Bendig, Pirmasens
Herr Rechtsanwalt Markus Ovdiienko, Frankenthal

In der konstituierenden Sitzung am 21.06.2023 wurden die bisherigen Mitglieder des Präsidiums in ihren Ämtern bestätigt:

Präsident JR Dr. Thomas Seither, Landau

Vizepräsident	JR Thomas Besenbruch, Zweibrücken
Schriftführer	JR Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen
Schatzmeister	JR Stephan Schultz, Speyer

Bericht über die Kammerversammlung am 21.06.2022 in Ludwigshafen

Am Mittwoch, den 21.06.2023, fand die diesjährige Kammerversammlung in den Räumen der Landesmedienanstalt Rheinland-Pfalz in Ludwigshafen statt.

Nach der Eröffnung der Kammerversammlung und der Begrüßung der Anwesenden durch den Präsidenten JR Dr. Thomas Seither stellte der Direktor der Medienanstalt Rheinland-Pfalz, Herr Dr. Marc Jan Eumann, die Aufgaben und Projekte der Medienanstalt Rheinland-Pfalz vor.

Der Präsident sprach anschließend Herrn Dr. Eumann seinen Dank aus, dass die Medienanstalt der Rechtsanwaltskammer für die Versammlung und den anschließenden Umtrunk ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellte.

Sodann berichtete der Präsident von den wesentlichen Aufgaben und Themen, die den Kammervorstand und die Geschäftsstelle im Geschäftsjahres 2022 beschäftigten:
2022 sei vor allem von der Vorbereitung auf die am 01.08.2022 in Kraft getretenen BRAO-Reform geprägt gewesen. So musste das Zulassungsverfahren für die Berufsausübungsgesellschaften und die Aufnahme der nichtanwaltlichen Mitglieder der Berufsausübungsgesellschaften geregelt werden. Hierbei sei es auch notwendig gewesen, Detailfragen bezüglich der Mitgliedschaft und der Personenverwaltung zu klären. An rechts- und berufspolitischen Themen haben beispielsweise die Digitalisierung der Justiz sowie die geplante Anhebung der Zuständigkeitsstreitwerte behandelt werden müssen.

Ein großer Teil der Tätigkeit habe auch im Geschäftsjahr 2022 aus den Beschwerde- und Aufsichtsverfahren und den Prüfungen im Rahmen der Geldwäscheaufsicht bestanden.

Der Kammervorstand habe sich außerdem mit dem Fachkräftemangel und Werbemaßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten befasst, da die Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge auch im Geschäftsjahr 2022 zurückgegangen sei.

Zum Abschluss des Tätigkeitsberichts danke der Präsident seinen Kolleginnen und Kollegen aus Präsidium und Vorstand sowie der Geschäftsführerin und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

Unter **TOP 3** erstattet der Schatzmeister Rechtsanwalt JR Stephan Schultz den Berichts über den Haushalt 2022 und berichtete über den mit der Einladung zur Kammerversammlung übersandten Haushalt 2022.

Unter **TOP 4** erstattete Frau Rechtsanwältin Luise Steigelmann den Bericht der Rechnungsprüfer. Sie führte aus, dass in der am 30.05.2023 vorgenommen Kassenprüfung keinerlei Unstimmigkeiten festgestellt worden seien und beantragte die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022, die anschließend unter **TOP 5** antragsgemäß erteilt wurde.

Unter **TOP 6** erläuterte der Schatzmeister den Haushaltsvoranschlag 2024. Die Kammerversammlung beschloss unter **TOP 7**, dass der gemeinsam mit dem Einladungsschreiben per beA versandte Haushaltsvoranschlag 2024 angenommen wird und dass sämtliche Titel innerhalb des Haushalts mit Ausnahme des Titels elektronischer Rechtsverkehr wechselseitig ausgleichfähig sind.

Unter **TOP 8** erfolgte die Beschlussfassung über die unveränderte Festsetzung des Kammerbeitrages für das Jahr 2024 auf 360,00 €.

Unter **TOP 9** wurde von der Kammerversammlung beschlossen, dass Ziffer 1 Abs. 1 der Sterbegeldrichtlinie in der Fassung vom 13.07.2022 wie folgt geändert wird:

„An der Sterbegeldumlage nehmen alle Kammermitglieder gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO teil, soweit sie natürliche Personen sind und sich aus dieser Richtlinie nichts Abweichendes ergibt. Weiter nehmen ausgeschiedene Kammermitglieder teil, die nach dieser Richtlinie hierzu berechtigt sind und eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.“

Außerdem wurde Ziffer 3 c Abs. 2 der Sterbegeldrichtlinie in der Fassung vom 13.07.2023 wie folgt geändert:

„Eine Abtretung, eine Verpfändung oder eine Pfändung des Anspruchs auf Sterbegeldumlage ist ausgeschlossen.“

Im Anschluss an die Kammerversammlung nutzten die anwesenden Mitglieder die Gelegenheit, sich bei einem kleinen Umtrunk mit den Kolleginnen und Kollegen auszutauschen.

Beschlüsse der 7. Satzungsversammlung vom 08.05.2023

Die 7. Satzungsversammlung hat in ihrer 5. Sitzung am 08.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst, die am 01.10.2023 in Kraft treten werden:

Änderungen der Berufsordnung

I. § 33 BORA wird zu § 30 BORA.

II. § 31 BORA n. F. lautet wie folgt:

§ 31 Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts

(1) Berufsausübungsgesellschaften haben laufend ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere solche, die sich aus ihrer Zusammensetzung und Organisationsstruktur, ihren Tätigkeitsfeldern sowie ihren Mandaten ergeben.

(2) Auf Basis der Risikoanalyse nach Absatz 1 stellen Berufsausübungsgesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicher, dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Bestellung einer oder eines Berufsrechtsbeauftragten;
- berufsrechtliche Schulungen;
- elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen;
- die elektronische Überwachung von Anderkonten zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 4 BORA;
- eine interne Hinweismeldestelle für berufsrechtsbezogene Beschwerden.

(3) In Berufsausübungsgesellschaften mit regelmäßig mehr als 10 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder anderen Angehörigen eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind die Risikoanalyse nach Absatz 1 und die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 2 zu dokumentieren, die Dokumentation ist spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

Änderungen der Fachanwaltsordnung

I. § 4 Abs. 2 FAO wird durch Satz 3 und 4 ergänzt und erhält folgende Fassung:

(2) Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. Kann die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet. In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen.

II. § 15 Abs. 5 FAO wird durch Satz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:

(5) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen. Kann die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Beschlüsse der Satzungsversammlung geprüft und nicht beanstandet. Die Beschlüsse wurden am 20.07.2023 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten am 01.10.2023 in Kraft.

Neue Richtlinie der Kammer zu § 15 Abs. 5 Satz 2 FAO

Die Änderungen und Ergänzungen von § 15 Abs. 5 FAO haben den Vorstand der Kammer dazu veranlasst, seine Richtlinien zur Fortbildungspflicht zu ändern.

In seiner Sitzung am 19.07.2023 hat der Vorstand deshalb folgende neue **Richtlinie zu § 15 Abs. 5 Satz 3 FAO** beschlossen:

1.
Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer hatte im Jahre 2017 Informationen zur Handhabung der Fortbildungspflicht für Fachanwälte, insbesondere zur Frage der Nachholung versäumter Fortbildungen veröffentlicht. Diese Leitlinien bedürfen im Hinblick auf die in der Satzungsversammlung vom 08.05.2023 beschlossenen und demnächst in Kraft tretenden Änderungen der FAO einer Anpassung.

2.
In der Satzungsversammlung vom 08.05.2023 wurde beschlossen § 15 Abs. 5 durch folgenden neuen Satz 3 zu ergänzen:

"Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Abs. 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen. Kann die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen".

3.
Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass die Neuregelung wie folgt auszulegen ist:

a) Die Möglichkeit der Nachholung eröffnet sich verschuldensunabhängig, d.h., es kommt nicht mehr darauf an, ob der Fachanwalt im jeweiligen Kalenderjahr seiner Fortbildungspflicht verschuldet oder unverschuldet nicht nachgekommen ist.

b) Die Neuregelung sieht keine Begrenzung in dem Sinne vor, dass im jeweiligen Kalenderjahr eine Mindestzahl an Fortbildungsstunden erbracht sein muss, d.h., dass auch bei vollständig ausgefallener Fortbildung im Kalenderjahr eine Nachholung aller erforderlichen Fortbildungsstunden binnen angemessener Frist nachgeholt werden kann.

4.
Die Fachanwältin oder Fachanwalt haben unaufgefordert bis spätestens 31.01. des Folgejahres die im ablaufenden Kalenderjahr erbrachte Fortbildung durch geeignete Fortbildungsnachweise nachzuweisen. Ist die Fortbildungspflicht vollständig erfüllt und der Kammer nachgewiesen, wird keine Bestätigung über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung erteilt.

5.
Ist die Erfüllung der Fortbildungspflicht bis zum 31.01. des Folgejahres nicht oder nicht vollständig nachgewiesen, erfolgt seitens der Kammer keine Erinnerung mehr. Stattdessen setzt die Kammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt die in § 15 FAO vorgesehene angemessene Frist zur Nachholung der versäumten Fortbildung.

6.
Als angemessene Frist erachtet der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer im Regelfall den 30.06. des Folgejahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die angemessene Frist vom Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer auf begründeten Antrag verlängert werden.

7.
Erfolgt die vollständige Nachholung der Fortbildungspflicht nicht innerhalb der gesetzten - bzw. ggf. verlängerten - Frist, so muss die Fachanwältin/der Fachanwalt in der Regel mit dem Widerruf der Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung rechnen.

8.
Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht innerhalb des Kalenderjahres trotz der Möglichkeit der Nachholung binnen angemessener Frist im Folgejahr dann eine Berufspflichtverletzung darstellt, wenn die Nichterbringung der Fortbildungspflicht ohne rechtfertigenden Grund unterbleibt. Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt muss jedenfalls im Wiederholungsfalle deshalb mit berufsrechtlichen Maßnahmen des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer rechnen.

§ 4 a Abs. 1 FAO n. F.: Hinweise des Vorstands:

Keine Anerkennung von online geschriebenen Fachanwaltsklausuren: Die Leistungskontrollen im Fachanwaltslehrgang müssen in Präsenzform erfolgen.

Am **01.06.2022** ist der neue **§ 4 a Abs. 1 FAO** in Kraft getreten, wonach die schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten), welche für die Verleihung des Fachanwaltstitels erfolgreich abgelegt werden müssen, zwingend in Präsenzform zu erfolgen haben. Online-Klausuren stellen keine Aufsichtsarbeiten in Sinne des § 4 a Abs. 1 FAO n.F. dar, auch wenn sie unter audiovisueller Überwachung geschrieben worden sind.

Alle Mitglieder, die unter Umständen während der Corona-Pandemie die Aufsichtsarbeiten des Fachanwaltslehrgangs online geschrieben haben, werden deshalb darauf hingewiesen, dass für die Entscheidung über den Antrag auf Gestattung der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung als begünstigender Verwaltungsakt die Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstands über den Antrag maßgeblich ist. Den eventuell betroffenen Kolleginnen und Kollegen wird insofern angeraten, die Aufsichtsarbeiten in Präsenz nachzuholen.

Erster Jahresempfang der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und Verleihung der Kammermedaille

Der Kammervorstand hatte beschlossen, mit der Einladung zum 1. Jahresempfang der Kammer eine künftige Tradition zu begründen und mit den geladenen Gästen aus der Anwaltschaft, der Justiz der Politik und aus dem Kreis nahestehender Organisationen der Freien Berufe über die Belange der Anwaltschaft, der Justiz und der politischen Rahmenbedingungen zu diskutieren, sich auszutauschen und zu informieren. Gleichzeitig soll mit diesem künftig jährlich vorgesehene Treffen die langjährigen guten Beziehungen zu den Gästen gepflegt werden.

Die Digitalisierung von Justiz und Verwaltung, die Neuregelung des anwaltlichen Berufsrechts und die Regulierungsbestrebungen in der Geldwäscheaufsicht und der Selbstverwaltung sowie der Fachkräftemangel sind nur einige Themen, die Anwaltschaft, Justiz und Politik sowie die Freien Berufe derzeit gleichermaßen bewegen. Der Präsident freute sich daher im Namen des Vorstands sehr, am 30.06.2023 in der Vinothek Par-Terre in Landau die Spitzen der rheinland-pfälzischen

Politik, die Spitzen fast aller Justizbehörden des Kammerbezirks, die Spitzenvertreter befreundeter Kammern und Organisationen sowie Vertreter der örtlichen Anwaltsvereine begrüßen zu können.

Der Einladung gefolgt waren insbesondere

Herr Justizminister Herbert Mertin, Staatssekretär Dr. Matthias Frey, der Leiter der Zentralabteilung des Ministeriums der Justiz Fabian Scherf, die rechtspolitischen Sprecher mehrerer Landtagsfraktionen,

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz Prof. Dr. Lars Brocker, der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz Dr. Ulrich Mildner, der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken Bernhard Thurn, die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichts Kaiserslautern, Zweibrücken und Landau und der Vizepräsident des Landgerichts Frankenthal,

Generalstaatsanwalt Martin Graßhoff und die Leitenden Oberstaatsanwalt:innen der Staatsanwaltschaften Landau und Kaiserslautern,

die Direktor:innen der Amtsgerichts Neustadt, Bad Dürkheim, Kandel,

die Präsidentin des Sozialgerichts Speyer Frau Dr. Britta Wiegand,

der Vorsitzenden des 2. Senats des rheinland-pfälzischen Anwaltsgerichtshofes Rechtsanwalt Jörn Hildner, der Geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Rechtsanwalt JR Willibrord Zunker,

als Vertreter des Versorgungswerks der Rheinland- Pfälzischen Rechtsanwaltskammern RA Marcus Schuck und Geschäftsführer Peter Klöckner,

die Präsidenten der Notarkammer Pfalz, des Landesverbands der Freien Berufe Rheinland-Pfalz, der Landesingenieurkammer Rheinland-Pfalz, der Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

die Vorsitzenden der Anwaltsvereine Landau, Neustadt, Ludwigshafen und Speyer

der Vorsitzenden der Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz Albrecht Bähr.

Für die umliegenden befreundeten Rechtsanwaltskammern Koblenz, des Saarlandes und Karlsruhe waren deren Präsidenten und Geschäftsführer:innen erschienen.

Zu guter Letzt begrüßte JR Dr. Seither als Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer deren Vizepräsident Andre Haug, zugleich Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, und brachte seine Freude darüber zum Ausdruck, dass auch seine beiden Vorgänger, die Ehrenpräsidenten der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Herr Kollege JR Dr. Matthias Weirauch und Herr Kollege JR Rolf Weis anwesend waren.

Sodann thematisierte der Kammerpräsident in seiner Ansprache die durch das Bundesjustizministerium in Angriff genommene Überprüfung einer Neu-Regulierung des **Fremdbesitzverbots**, die u.a. mit der zukunftsfesten Aufstellung der Anwaltschaft in

Zusammenhang mit den durch die Digitalisierung verbundenen Veränderungsprozessen begründet werde. Er brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, dass durch die frühzeitige Einbindung der Bundesrechtsanwaltskammer die Auswirkungen einer möglichen Lockerung oder gar Aufhebung des Fremdbesitzverbotes auf die rechtsstaatlichen Prinzipien der anwaltlichen Unabhängigkeit und des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen Gehör fänden. Er verwies auf die damit einhergehende Gefahr des Vorrangs wirtschaftlicher Interessen, über die die verfasste Ärzteschaft im Zusammenhang mit den von berufsfremden Inhabern geführten Medizinischen Versorgungszentren klage und brachte seinen Wunsch auf Bestand des Fremdbesitzverbots zum Ausdruck.

Den zwischen Justiz und Anwaltschaft bestehenden Dissens über die geplante Neuregelung des § 128a ZPO in dem zwischenzeitlich vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von **Videokonferenztechnik** beschrieb JR Dr. Seither unter Zusammenfassung der Positionen der BRAK und der Richterschaft. Während die Richterschaft sowohl die ursprünglich vorgesehene Verpflichtung des Gerichts auf Anordnung einer Videokonferenz im Falle eines übereinstimmenden Antrags der Parteien als auch das Beschwerderecht der Parteien gegen die richterliche Anordnung einer Videoverhandlung als Eingriff in ihre Prozessleitungsautonomie sähen und Verfahrensverzögerungen befürchten, befürwortete die BRAK einerseits die Entscheidungsfreiheit der Parteien bezüglich der Durchführung einer Verhandlung als Videoverhandlung und das Beschwerderecht und lehne andererseits die einseitige Anordnungsbefugnis des Gerichts ab. Der Präsident betonte, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik keinesfalls zu einer Einschränkung grundliegender Prozessgrundsätze führen dürfe und brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, dass es gelinge, eine sowohl auf Anwaltsseite, als auch auf Richterseite akzeptierte Regelung zu finden.

Weiteres Thema der Ansprache des Präsidenten war die Forderung der Anwaltschaft nach der **Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung**. Angesichts der Inflation, der gestiegenen Büroraum-Mieten, Energiekosten und Löhnen, den starken Verhandlungspositionen der Kanzleimitarbeiter aufgrund des Fachkräftemangels, betonte er die dringende Notwendigkeit für eine schnelle und deutliche Erhöhung der gesetzlichen Gebühren.

Weiter sprach er in seiner Rede den Entwurf eines neuen **Arbeitszeitgesetzes** an, der zumindest in seiner aktuellen Fassung mit dem Mandantenschutz kollidieren würde und zu Haftungsfällen führen könne, wenn bei Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitvorgaben dringende Mandanteninteressen nicht rechtzeitig bearbeitet werden könnten.

Zuletzt ging JR Dr. Seither auf das Thema **Geldwäsche** ein und betonte, wie gut es gewesen sei zu hören, dass sich der Bundesjustizminister auf dem Deutschen Anwaltstag in Wiesbaden mit den Worten „Die Anwälte sind nicht Teil der organisierten Kriminalität“ gegen die offensichtlich auf EU-Ebene vorherrschende Meinung über die deutsche Anwaltschaft im Zusammenhang mit der Geldwäscheproblematik deutlich positioniert habe und schloss mit den Worten:

„Die Unabhängigkeit, die Vertraulichkeit und die Verpflichtung der Anwaltschaft, die Rechte ihrer Mandanten bestmöglich zu vertreten, müssen als wesentliche Prinzipien des Rechtsstaats unangetastet bleiben. Diese Prinzipien zu verfolgen, macht die Anwälte nicht gemein mit eventuell fragwürdigen Mandantenabsichten. Diese Prinzipien zu verfolgen stärkt vielmehr den Rechtsstaat. Lassen Sie uns, jeder in seinem Berufsfeld, und gemeinsam, weiterhin für unseren demokratischen Rechtsstaat eintreten, ja kämpfen.“

Im Rahmen des Jahresempfangs verlieh die Kammer anschließend drei verdienten Kollegen die Kammermedaille. Diese Möglichkeit wurde 2009 durch den Vorstand geschaffen, um Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die Belange der Anwaltschaft verdient gemacht haben, zu ehren. Nach einer kurzen Laudatio wurde die Kammermedaille von Justizminister Herbert Mertin als Zeichen der Anerkennung ihrer besonderen Verdienste übergeben an Herrn Kollege Christoph Basler aus Zweibrücken, Herrn Kollege Horst Jerges aus Neustadt und Herr Kollege Gerhard Götz aus Neustadt.

Rechtsanwalt Christoph Basler wurde geehrt für seine ehrenamtliche Tätigkeit in der Anwaltsgerichtsbarkeit, die er von 2005 bis 2010 zunächst als Richter am Anwaltsgericht und seit 2010 als Richter am Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz ausübt.

Rechtsanwalt Horst Jerges wurde für seine Verdienst in der Anwaltsgerichtsbarkeit und der Ausbildung geehrt. Er war von 1987 bis 2022 Mitglied im Prüfungsausschuss und von 2011 bis 2021 Richter am Anwaltsgericht für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Außerdem hatte er von 2004 bis 2009 das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Anwaltsvereins Neustadt inne.

Rechtsanwalt Gerhard Götz wurde die Kammermedaille für sein ehrenamtliches Engagement in der Anwaltsgerichtsbarkeit und der Fachanwaltsfortbildung verliehen. Er war von 2002 bis 2023 Richter beim Anwaltsgericht für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und ist seit 2006 Mitglied des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken für Bau- und Architektenrecht.

Der Präsident sprach den Preisträgern im Namen der Kammermitglieder seinen großen Dank und seine Wertschätzung für den langjährigen und uneigennützigen Einsatz für die Belange der Anwaltschaft aus.

In seiner anschließenden Rede ging Justizminister Mertin auf die Themen des Kammerpräsidenten ein und führte unter anderem aus, dass die Politik grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Anwaltschaft habe, angesichts der Inflation und der gestiegenen Energiekosten Erhöhungen der Rechtsanwaltsvergütung zu erreichen und er diese Forderung grundsätzlich unterstützen würde, indes aber auch die finanziellen Interessen der beteiligten Ministerien berücksichtigt werden müssten. Er betonte, dass die Digitalisierung der Justiz ein großes Anliegen des Justizministeriums sei, welches unter anderem durch die Gesetzesentwürfe zum Einsatz von Videokonferenztechnik im Zivilprozess und der Dokumentation der Hauptverhandlung im Strafprozess und die Einführung der E-Akte an allen Gerichten im Kammerbezirk zum Ausdruck käme.

Auch der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Bernhard Thurn, betonte in seiner anschließenden Rede die Notwendigkeit der Digitalisierung der Justiz, deren Umsetzung im Justizalltag eine herausfordernde Aufgabe darstelle und die wie beispielsweise bei der Einführung der E-Akte in den Gerichts des OLG-Bezirks stets unter Beteiligung auch der Anwaltschaft erfolge und verwies auf die regelmäßigen Treffen, die zwischen der IT-Abteilung des Oberlandesgerichts und Vertretern des Kammervorstands zu den Themen ERV, E-Akte und beA stattfänden. In diesem Zusammenhang bedankte er sich für die langjährige, stets konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kammer. Bezüglich des Entwurfs zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivil- und Fachgerichtsbarkeit stellte er die Positionen der

Richterschaft dar, die den Fortbestand der grundsätzlichen Unanfechtbarkeit von verfahrensleitenden Anordnungen fordere und Verfahrensverzögerungen durch das Beschwerderecht befürchteten.

Abschließend verteidigte der Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt André Haug in seiner Ansprache trotz der mit der BRAO-Reform einhergehenden Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts das Fremdbesitzverbot und forderte dessen Aufrechterhaltung. Er führte aus, dass die Befürworter der Aufhebung des Fremdbesitzverbots u.a. mit der Notwendigkeit der Steigerung der Kapitalflüsse in Rechtsanwaltsgesellschaften aufgrund den mit der Digitalisierung verbundenen Kosten begründen würden. Diesem Argument hielt er entgegen, dass es einer Aufhebung des Fremdbesitzverbots zum Zwecke der Stärkung der Kapitaldecken der Kanzleien nicht bedürfe, wenn die Politik den Forderungen der Anwaltschaft nach einer Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung nachkommen würden.
Er führte außerdem aus, dass sich die Digitalisierung u.a. daran messen lassen müsse, den Zugang zum Recht zu unterstützen und zu erleichtern und den Justizgewährungsanspruch der Rechtssuchenden effektiver und in kürzerer Zeit zu erfüllen und dass die Digitalisierung keineswegs zu einem Wegfall der Justiz in der Fläche führen dürfe.

Nach diesem interessanten und in Teilen kontroversen Meinungsaustausch bestand noch Gelegenheit, die Themen bei Fingerfood und Pfälzer Wein in der sehr angenehmen Atmosphäre der Vinothek Par-Terre zu vertiefen, wovon die Gäste gerne Gebrauch machten.

v. L.: RA Christoph Basler, RAin Dr. Alexandra Stuckensen,
RA Claus Rössler

JR Dr. Thomas Seither

v. L.: Staatssekretär Dr. Matthias Frey, RA André Haug,
JR Gerhard Leverkinck, JR Raimund Hübinger, Justizminister Herbert Mertin

v. L.: JR Stephan Schultz, RA Eva Rillig, RA Marcus Schuck, RAin Luise Steigelmann

v. L.: JR Dr. Thomas Seither, RA Gerhard Götz, RA Horst Jerges, RA Christoph Basler, Justizminister Herbert Mertin

Justizminister Herbert Mertin

Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken Bernhard Thurn

Vizepräsident der BRAK RA André Haug

Die beiden Ehrenpräsidenten RA JR Rolf S. Weis (links) und RA JR Dr. Matthias Weihrauch

v. L.: RA Andreas von Hornung, JR Dr. Thomas Böhmer

v. L.: Generalstaatsanwalt Martin Graßhoff, MdL Christoph Spies

v. L.: Präsident des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz Prof. Dr. Lars Brocker, Vizepräsident des OVG Rheinland-Pfalz, Dr. Ulrich Mildner, Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Udo Gehring, Präsident LG Markus Gietzen, Vizepräsident LG Bernd Schwenninger

v. L.:JR Jochen Klöckner, JR Willibrord Zunker

v. L.: JR Dr. Thomas Böhmer, Dr.-Ing. Horst Lenz

v. L.: LOStA Angelika Möhlig, JR Dr. Thomas Seither

2. BERUFSRECHT

Presseerklärung der BRAK Nr. 6: Steuervereinfachung und Steuerfairness ? Keine Wachstumschancen!

BRAK übt scharfe Kritik am Referentenentwurf des BMF zum Wachstumschancengesetz

Unter dem vielversprechenden Titel Wachstumschancengesetz leitete das Bundesministerium der Finanzen (BMF) der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) einen Referentenentwurf zu, dessen Ziel es sein soll, Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness zu stärken. Was nach Begünstigungen für Steuerpflichtige klingt – und der BRAK mit unverhältnismäßig kurzer Stellungnahmefrist präsentiert wurde - entpuppt sich auf den zweiten Blick im Wesentlichen als etwas ganz anderes, nämlich als Pflichtenkatalog für Beraterinnen und Berater sowie Steuerpflichtige, denn insbesondere die Regelung in der Abgabenordnung (AO) enthält Mitteilungspflichten bei nationaler Steuergestaltung.

Trotz der knapp bemessen Frist hat sich der BRAK-Ausschuss Steuerrecht intensiv mit dem Entwurf befasst und sieht sich veranlasst, mit einer Stellungnahme scharfe Kritik zu üben. Bereits den Titel des geplanten Gesetzes kritisiert die BRAK als irreführend. Für Steuervereinfachung, Steuerfairness oder Wachstumschancen lässt der Entwurf keinen Raum. Die in Art. 1 genannten Förderungen setzen ein erhebliches Investment des Steuerpflichtigen voraus. Nur unter erheblichem Kapitaleinsatz kann er ggf. eine Förderung von 15 % der Bemessungsgrundlage erhalten. Hinsichtlich der Grenze für ein geringwertiges Wirtschaftsgut eine Anpassung von 800 auf 1.000 Euro festzulegen, dürfte ebenfalls keinen Investitionsschub bedingen. Schon gar nicht wachstums- oder investitionsfördernd zeigen sich nach Auffassung der BRAK die Änderungen in der Abgabenordnung. Statt Steuervereinfachung sehen sie für die Steuerpflichtigen und ihre Berater einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand vor und setzen sie außerdem einer weiteren Bußgelddrohung aus.

Die geplante Erweiterung von Meldepflichten auf innerstaatliche Steuergestaltungen nach §§ 138l ff. AO-E lehnt die BRAK kategorisch ab. In der geplanten Ausdehnung sieht sie eine nicht verhältnismäßige, nicht hinreichend evaluierte und rechtsstaatsgefährdende Verletzung des Verschwiegenheitsprivilegs rechts- und steuerberatender Berufe, die in keinerlei akzeptablem Kosten-Nutzen-Verhältnis steht. Die massive Belastung des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant scheint im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens seitens des BMF nicht im Ansatz bedacht, jedenfalls aber ignoriert worden zu sein. Dieses rechtsstaatlich elementare Privileg nicht berücksichtigt zu wissen, hält die BRAK für untragbar. Es gehört zu den Aufgaben von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, für ihre Mandantinnen und Mandanten die jeweils aktuelle Rechtslage zu prüfen und dann das umzusetzen, was aufgrund dieser Rechtslage legal möglich ist. Dies schließt auch eine Steueroptimierung ein. Anderenfalls laufen Anwältinnen und Anwälte Gefahr, sich einer Haftung auszusetzen. Sie müssten durch die Einführung der Meldepflicht also das melden, was ihr ureigener Tätigkeitsbereich ist und würden auch damit gegen ihre gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen.

Rechtsanwältin Ulrike Paul, zuständige Vizepräsidentin der BRAK findet deutliche Worte: „Es geht hier um nicht weniger, als einen gesetzlichen Straftatbestand (§ 203 StGB) für die Interessen der Finanzverwaltung außer Kraft zu setzen. Das finde ich unerhört! Nennen wir das Kind doch beim Namen: Aus rein fiskalischen Interessen soll die Anwaltschaft zum Volksverpetzer gemacht und eine tragende Säule unseres Rechtsstaats abgesägt werden. Der Vertrauensschaden für Rechtsuchende – nicht nur gegenüber ihrem Anwalt, sondern auch gegenüber dem Rechtsstaat – wäre unumkehrbar und unwiderruflich. Ich persönlich empfinde das als regelrecht skandalös. Nun sollen Anwaltschaft und Steuerpflichtige richten, was der Steuergesetzgeber versäumt hat. Ein inakzeptables Ansinnen."

Besonders prekär: Außerhalb der EU ansässige Berater wären von der Regelung nicht erfasst. „Wachstumschancen ergeben sich hieraus in gewisser Weise schon", so Vizepräsidentin Paul mit einer gehörigen Portion Sarkasmus. „Allerdings ausschließlich im Sinne von Zuwachs im Beratungsmarkt außerhalb der EU. Für uns dagegen besteht nicht nur das Problem der Meldepflicht an sich, sondern auch Ungewissheit darüber, wann überhaupt was zu melden ist. Der Entwurf ist an Unschärfe kaum zu überbieten. Es liegt der Verdacht nahe, dass ein Klima des vorauseilenden Gehorsams verbreitet werden soll. Ganz nach dem Motto: Wenn unklar ist, ab wann ich etwas melden soll, melde ich lieber mal."

Ebenso scharf kritisiert die BRAK die vorgesehenen Regelungen zur elektronischen Rechnung, die auch die Anwaltschaft betreffen. Zwingender Bestandteil einer Rechnung sind unter anderem die Angabe des Leistungsempfängers, also der Mandantin bzw. des Mandanten – sowie Angaben zur Leistung selbst. Beide Angaben unterfallen der gesetzlichen, strafbewehrten Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Soweit mit den beabsichtigten Regelungen ein unmittelbarer Zugriff der Finanzbehörden auf die Rechnungen ermöglicht werden soll, ist nach Auffassung der BRAK zwingend sicherzustellen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch die Erfüllung der Übermittlungspflicht nicht gegen ihre berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen.

Vizepräsidentin Paul ergänzt: „Man könnte fast den Eindruck gewinnen, das zuständige Finanzministerium habe versucht, die mit dem Entwurf einhergehenden Angriffe auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht besonders hübsch und mit einer dicken Schleife zu verpacken, um das Geschenk dann derartig kurzfristig vor der Tür der BRAK abzulegen, dass ein Auspacken nicht mehr möglich ist. Zum Glück sind wir notfalls auch sehr kurzfristig mit unserer Kritik bei der Hand. Und Kritik ist bezüglich dieses Entwurfs dringend angezeigt, nicht allein wegen des irreführenden Namens. Das Recht und die Pflicht der Anwaltschaft zur Verschwiegenheit sollen einmal mehr torpediert werden. Im Wesentlichen geht es in diesem Gesetzesentwurf ganz sicher nicht um Steuervereinfachung oder um

Wachstumschancen. Ganz im Gegenteil. Es würden nicht unerhebliche Kosten für die Wirtschaft und die meldepflichtigen Steuerpflichtigen entstehen. Die Anwaltschaft soll zudem zur Verletzung Ihrer Verschwiegenheitspflicht veranlasst werden. Dabei sehen wir ganz sicher nicht tatenlos zu!“

JUMIKO: Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hat eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte auf 8000,- gefordert.
Das Bundesjustizministerium hat die BRAK um eine Stellungnahme zu der Forderung gebeten.
Auch die BRAK ist der Auffassung, dass eine Neubewertung der zuletzt vor 30 Jahren angehobenen Grenze erfolgen sollte, allerdings nicht ohne hierbei auch die möglichen Auswirkungen aus den Augen zu verlieren. Da eine Anhebung zu einer Verlagerung von rund 60.000 Verfahren von den Landgerichten auf die Amtsgerichte führen würde, fordert die BRAK vorab eine exakte Evaluierung der möglichen Konsequenzen. Die BRAK weist in ihrer Stellungnahme außerdem darauf hin, dass unter den Rechtsanwaltskammern aufgrund der regionalen Besonderheiten durchaus unterschiedliche Positionen zu der geforderten Anhebung vertreten werden und betont, dass eine Stärkung der Amtsgerichte nicht zu einer Schwächung der Landgerichte oder einer Überlastung der Amtsgerichte führen dürfe. Ebenso wenig dürfe eine Anhebung keine negativen Auswirkungen auf die Rechtsfortbildung an den Oberlandesgerichten und die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe haben. Die BRAK fordert zudem den ursprünglichen Streitwert für das Anwaltserfordernis möglichst beizubehalten und dass der Postulationszwang im Falle einer Neustrukturierung auch für etwaige neue Zuständigkeiten der Amtsgerichte geprüft wird.
Weitere Informationen finden Sie in der Stellungnahme der BRAK vom 27.07.2023.

EuGH prüft das Fremdbesitzverbot an Anwaltsgesellschaften

Nachdem eine nicht-anwaltliche Gesellschaft Anteile an einer Anwaltsgesellschaft erworben hatte, wurde ihr von der zuständigen Rechtsanwaltskammer die Zulassung widerrufen, die ihre Entscheidung auf die Regelungen der §§ 59h Abs.3 S.1 i.V.m. § 56e Abs.1 S.1 BRAO (a.F.) gestützt hat. Hiernach sei es unzulässig, dass ein Geschäftsanteil auf eine Person übertragen wird, die kein Berufsträger im Sinne von § 59a BRAO (a.F.) ist. Die Gesellschaft klagte gegen den Widerruf der Zulassung und berief sich auf eine Verletzung von EU-Recht, insbesondere des Rechts auf Kapitalverkehrsfreiheit, Niederlassungsfreiheit und von Art.15 Dienstleistungslinie durch die Regelungen des § 59 e BRAO (a.F.). Der Bayrische AGH hat das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof Fragen betreffend das Fremdbesitzverbot vorgelegt, die auch Auswirkungen auf die aktuell geltende BRAO haben können.

Nähere Einzelheiten können Sie den Nachrichten aus Berlin 9-2023 vom 03.05.2023 sowie der Stellungnahme Nr 41 der BRAK entnehmen.

3. ERV/BEA

„Rechtsanwalt“ stellt keine einfache Signatur dar

Das OLG Braunschweig hat entschieden, dass der bloße Schriftzug „Rechtsanwalt“(ohne Nennung des Namens) selbst bei einem Einzelanwalt keine einfache Signatur eines Dokuments darstellt, um es wirksam auf dem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht einzureichen.
Link

Tausch der beA-Mitarbeiter-Karten

Die BRAK hat mit beA-Sondernewsletter 2/2023 vom 01.08.2023 darüber informiert, dass auch die beA-Mitarbeiter-Karten maximal sieben Jahre gültig sind und dass deshalb die ersten Mitarbeiter-Karten im September 2023 ihre Gültigkeit verlieren. Dies Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wird daher ab August 2023 mit dem Tausch der beA-Mitarbeiter-Karten unternehmen. Die Kanzleien müssen zunächst nichts unternehmen, um den Kartentausch anzustoßen. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wird sich unaufgefordert mit den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen in Verbindung setzen.

Nähere Einzelheiten können Sie dem beA-Sondernewsletter 2-2023 vom 01.08.2023 entnehmen.

Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit

Seit dem 1.1.2022 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwalte Schriftsätze, Anträge und Erklärungen den Gerichten nur noch in elektronischer Form übermitteln. Störungen der dafür erforderlichen Infrastruktur treten immer wieder auf. Fristabläufe drohen. Der folgende Beitrag soll unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung und der aktuellen Rechtsprechung Hinweise geben, wie zu verfahren ist, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist.

Rechtliche Grundlagen
Der Gesetzgeber hat in den Verfahrensordnungen in der seit dem 1.1.2022 jeweils geltenden Fassung festgelegt, dass eine Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen im Falle einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt.

Diese Möglichkeit zur Ersatzeinreichung ist von einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzugrenzen. Die Ersatzeinreichung dient der Fristwahrung. Ist die Frist bereits verstrichen, kommt eine Ersatzeinreichung nicht mehr in Betracht. Dann ist ein Wiedereinsetzungsantrag zu stellen.

Tipp: Prüfen Sie die Voraussetzungen und Erfolgsaussichten der Ersatzeinreichung in jedem Einzelfall ganz genau und stellen Sie ggf. hilfswejse einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Voraussetzungen der Ersatzeinreichung
Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung besteht nur in Fällen einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung. Die professionellen Einreicher sind dadurch nicht von der Notwendigkeit entbunden, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/12634, 28). Das OVG Münster (Beschl. v. 6.7.2022 - 16 B 413/22) entschied, dass eine Internetstörung über einen Zeitraum von fünf Wochen nicht mehr vorübergehend sei und der Rechtsanwalt ggf. einen Internet-Hotspot hätte einrichten müssen.

Die elektronische Einreichung muss aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich sein. Dabei spielt es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist (BT-Drs. 17/12634, 27).

Technische Gründe i. S. d. §130d S. 2 ZPO liegen nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vor, nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen (BGH, Beschl. v. 25.1.2023 - IV ZB 7/22). Der Beschwerdeführer hatte vorgetragen, dass er aufgrund einer Erkrankung am Urlaubsort und dort fehlender technischer Ausstattung nicht in der Lage gewesen sei, die Berufungsbegründung als elektronisches Dokument zu übermitteln. Dies ließ der BGH nicht ausreichen. Bereits der Wortlaut des §130d S. 2 ZPO spreche dagegen, in Fallgestaltungen, in denen die technischen Einrichtungen zur Übermittlung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument funktionsfähig vorhanden seien und dem Einreichenden lediglich der tatsächliche Zugriff darauf versperrt sei, von einer vorübergehenden Unmöglichkeit zur Übermittlung aus „technischen Gründen" auszugeben.

Störungen können auch in der Sphäre der Justiz auftreten und dazu führen, dass die Einreichung technisch unmöglich ist. Sie sind insbesondere daran zu erkennen, dass Fehlermeldungen bei der Adressierung der Gerichte auftreten oder die Nachricht nicht erfolgreich gesendet werden konnte.

Tipp: Prüfen Sie immer, ob Ihre Nachricht erfolgreich versandt wurde! Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Prüfung der erfolgreichen Nachrichtenübermittlung.

Unverzügliche Glaubhaftmachung
Die technische Unmöglichkeit der Übermittlung einschließlich ihrer vorübergehenden Natur ist unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung sollte möglichst gleichzeitig) mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, in denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen (BT-Drs. 17/12634, 28).

Darauf, dass Gerichte Milde walten lassen, sollte man sich indes nicht verlassen. Denn der BGH wies darauf hin, dass ein Gericht nicht gehalten sei, die Vorschrift des § 130d S. 3 Hs. 1 ZPO nach ihrem Inkrafttreten während einer (weiteren) Übergangsfrist nicht oder nur „behutsam" anzuwenden (BGH, Beschl. v. 15.12.2022 - III ZB 18/22).

Der Rechtsbegriff „unverzüglich" in § 130d S. 3 ZPO ist im Sinne der in § 121 l 1 BGB enthaltenen Legaldefinition als „ohne schuldhaftes Zögern" auszulegen (BGH. Beschl. v. 15.12.2022 - Hl ZB 18/22). Die Glaubhaftmachung muss zeitlich unmittelbar erfolgen. Anders als bei § 121 BGB sei der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt keine gesonderte Prüfungs- und Überlegungszeit zu gewähren, sondern die Glaubhaftmachung habe zu erfolgen, sobald Kenntnis vom Scheitern der Einreichung aus technischen Gründen bestehe und die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zu einer geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände in der Lage sei (BGH. Beschl. v. 26.1.2023 – V ZB 11,22).

Ist es bereits im Zeitpunkt der Ersatzeinreichung eines Schriftsatzes möglich, die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung darzulegen und glaubhaft zu machen, hat dies mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen. In diesem Fall genügt es nicht, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung nachträglich darlegt und glaubhaft macht (BGH. Beschl. v. 17.11,2022-IX ZB 17/22).

Tipp: Meist gibt es bereits bei der fehlgeschlagenen elektronischen Übermittlung Hinweise darauf, dass die elektronische Einreichung nicht erfolgreich war. Diese Hinweise sollten mit der Ersatzeinreichung für

die Darlegung und Glaubhaftmachung genutzt werden. Gegebenenfalls können später noch Konkretisierungen erfolgen, die man sich vorbehalten sollte.

Für den Fall einer fehlgeschlagenen Adress-Suche hatte das LAG Schleswig-Holstein entschieden, dass ein konkreter Vortrag erforderlich sei, warum kein Bedienfehler vorliege (LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 8.4.2021 - 1 Sa 358/20), Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind alle präsenten Beweismittel i.S.v. §§ 355 bis 455 ZPO, die Versicherung an Eides statt, die anwaltliche Versicherung, schriftliche Erklärung von Zeugen, Privatgutachten, Auswertungen der Metadaten, Screenshots oder Fotos (dazu von Seltmann, BRAK-Magazin 6/2021, 12 f.).

Rechtsfolge der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit
Liegt eine vorübergehende technische Unmöglichkeit vor, ist die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften ausnahmsweise zulässig. Zulässig sind insbesondere die Übermittlung per Post, das Einlegen in den (Nacht-)Briefkasten des Gerichts oder ein Telefax. Auf Anforderung des Gerichts ist die Einreichung in elektronischer Form nachzuholen.

KASTEN:

Rechtsgrundlage der Ersatzeinreichung

§ 130d ZPO - Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Entsprechende Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen: § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO, § 32d StPO, § 110c OWiG.

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

BAG, Beschluss vom 23.05.2023 10 AZB 18/22

Auch für Syndikusrechtsanwälte, die für einen Verband nach dem ArbGG und der BRAO erlaubte Rechtsdienstleistungen für Verbandsmitglieder erbringen, müssen in gerichtlichen Verfahren gemäß § 46g ArbGG vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronische Dokumente übermitteln.

4. GELDWÄSCHE

Registrierungspflicht gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG für Verpflichtete nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 GwG bei goAML Web

§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG regelt die Pflicht der Verpflichteten nach dem GwG sich unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) elektronisch zu registrieren. Die Registrierungspflicht besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FUI, spätestens jedoch ab dem 01.01.2024. Den Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes wird das Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt geben, § 59 Abs. 6 GwG.

Unter den Link finden Sie sowohl Basisinformationen zu goAML als auch zum Handbuch goAML Webportal.

Außerdem besteht mit der Registrierung die Möglichkeit des Zugriffs auf im Meldeportal hinterlegte fachliche Informationen wie beispielsweise Typologiepapiere und Verlautbarungen der Anti-Financial Crime Alliance (AFCA).

5. PERSONALNACHRICHTEN

Neuzulassungen

Sarah Katharina Schmidt
Julia Christin Buschlinger
Jan Philipp Motzenbäcker
Franziska Lorz
Maximilian Kraus
Artur Obholz
Julian Schmitt
Mirjam Schmitt
Lisa Dauenhauer
Maximilian Gabriel

Neuzulassung Syndikusrechtsanwalt

Max Kolb
Anne Haas
Marcus Köller
Sebastian Körber

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung als Syndikusrechtsanwalt

Sabina Krispenz
David Constantin Starace-Reccia

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung
Verena Stolzenburg
David Constantin Starace-Reccia

Löschung nach Kanzleisitzverlegung

Löschungen
Magdalena Laun
Valeska Fieber
Wolfgang Kern
Albert Schade
Gerd Leininger
JR Hans-Richard Brauer
Hubert Thill
Ute Schellhammer

Löschung als Syndikusrechtsanwalt

Verstorben

Fachanwälte
Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“/ „Fachanwältin für…“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Jan P. Schabbeck

Fachanwältin für Familienrecht
Desiree Schmidt-Wallrich

6. AUSBILDUNG

Anmeldung Winterprüfung 2023/2024

Die Abschlussprüfung Winter 2023/2024 findet am

Dienstag, den 21. November 2023, vorm. 09:00 Uhr
in den Fächern:
- **Rechtsanwendung im RA-Bereich**
  (Schriftsatz: formulieren und gestalten),
- **Geschäfts- und Leistungsprozesse,**
- **Vergütung und Kosten**

Mittwoch, den 22. November 2023, vorm. 09:00 Uhr
in den Fächern:
• Rechtsanwendung im RA-Bereich (BGB, ZPO, ZV)
• Wirtschafts- und Sozialkunde

statt. Der genaue Prüfungsort wird den Prüflingen zu gegebener Zeit noch schriftlich mitgeteilt.

Die Prüflinge sind bis **spätestens 20. Oktober 2023** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Ausbildung, Rechtsanwaltsfachangestellte, Prüfungen).

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 11 der Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den **Stichtag 12. März 2024** hinausgeht, muss einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **20. Oktober 2023** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Ausbildung, Rechtsanwaltsfachangestellte, Prüfungen) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2023

Im Sommer haben sich insgesamt 44 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet. Die Prüfung ist insgesamt gut ausgefallen.

Hervorzuheben ist, dass insgesamt sechs Absolventen/Absolventinnen die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben. Lediglich zwei Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS LD	BBS LU
1	3	3	0
2	3	5	6
3	4	5	5
4	3	4	1

Abschlussfeier der Absolventen/innen am 30.06.2023

Im Anschluss an den Jahresempfang feierten auf Einladung des Kammervorstands die Absolventinnen und Absolventen der Sommerabschlussprüfung 2023 sowie der Winterabschlussprüfung 2022/2023 mit ihren Angehörigen, Ausbildern, Lehrern und mit en Vertretern des Prüfungsausschusses sowie des Kammervorstandes ihre bestandene Prüfung und damit den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung in der Vinothek Par Terre in Landau. Als Zeichen der besonderen Wertschätzung der frisch gebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten übergab der rheinland-pfälzische Justizminister Herbert Mertin die Zeugnisse.

Der Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, JR Dr. Thomas Seither, begrüßte die Anwesenden Absolventen und Absolventinnen sowie deren Begleitung und beglückwünschte sie zur bestandenen Prüfung. Außerdem bedankte er sich bei den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, den Lehrern und Lehreinnen der Berufsschulen sowie den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für ihr Engagement im Rahmen der Ausbildung und insbesondere im Rahmen der umfangreichen Organisation der schriftlichen und mündlichen Prüfungen. In seiner Ansprache wies er auf die Vielfältigkeit des Ausbildungsberufes hin und betonte, die Bedeutung der Rechtsanwaltsfachangestellten für den Erfolg einer Kanzlei. Den Absolventen und Absolventinnen wünschte er für ihre berufliche Zukunft alles Gute.

Im Anschluss beglückwünschte die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Frau Petra Schöneberger, die Absolventen und Absolventinnen zu dem erfolgreichen Abschluss der dreijährigen Ausbildung und betonte, wie komplex diese Ausbildung sei. Sie stellte auf die Unterstützung ab, die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen durch die Rechtsanwaltsfachangestellten erfahren und bezeichnete die Auszubildenden als wichtige Stützen für Ruf und Erfolg einer Kanzlei sowie die Zuverlässigkeit und Güte der Mandantenbetreuung und des freundlichen Miteinanders aller Mitarbeitenden. Auch sie gratulierte den Absolventen und Absolventinnen zu ihren Leistungen und wünschte ihnen für ihre persönliche und berufliche Zukunft alles Gute.

Als Vertreterin der Lehrer und Lehrerinnen der Berufsbildenden Schulen beglückwünschte Frau Oberstudienrätin Claudia Koch-Schneider von der Berufsbildenden Schule Wirtschaft und Verwaltung II. in Kaiserslautern den Absolventinnen und Absolventen zur bestandenen Prüfung und erzählte kleine Anekdoten vom Ausbildungsjahrgang 2020, der insbesondere in den ersten beiden Ausbildungsjahren von der Corona-Pandemie geprägt war. Sie wies daraufhin, dass die Umstellung von Präsenzunterricht auf digitalen Unterricht sowohl für die Schüler und die Schülerinnen als auch für die Lehrer und Lehrerinnen eine große Herausforderung war, die jedem einzelnen viel Engagement und Geduld abverlangt habe. Sie brachte ihren Stolz auf die Mitarbeit, das Engagement der Schüler und Schülerinnen zum Ausdruck, die sich auch von diesen Schwierigkeiten nicht hätten entmutigen lassen.

Frau Selina Heinen (Kanzlei Hammel & Röhrenbeck Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kaiserslautern), richtete als Vertreterin der Absolventen und Absolventinnen ihr Grußwort insbesondere an die Lehrer der Berufsbildenden Schule, allen voran ihre Lehrerin von der Berufsbildenden Schule Wirtschaft und Verwaltung II., Kaiserslautern Frau Oberstudienrätin Claudia Koch-Schneider und schilderte lustige Momente aus dem anfänglichen digitalen Unterricht. Sie würdigte außerdem das Durchhaltevermögen ihrer Mitschüler und Mitschülerinnen während der pandemiebedingten schwierigen Anfangszeit der Ausbildung und wünschte Allen alles Gute für den weiteren beruflichen Lebensweg.

Vor der Übergabe der Zeugnisse würdigte Herr Justizminister Herbert Mertin in einem Grußwort ebenfalls die erfolgreich bestandenen Prüfungen und betonte die große Bedeutung von gut ausgebildeten, hoch motivierten und engagierten Rechtsanwaltsfachangestellten für die Anwaltskanzleien. Er betonte wie anspruchsvoll und vielzeitig die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten sei, und dass die diesjährigen Auszubildenden daher zu Recht sehr stolz auf ihre bestandenen Prüfungen sein könnten. Auch er ging in seiner Ansprache auf die pandemiebedingten Herausforderungen der Ausbildung ein und wünschte den Absolventen und Absolventinnen für ihr Berufsleben alles Gute.

Die Sommerabschlussprüfung 2023 haben insgesamt sechs Absolventinnen mit der Prüfungsnote „sehr gut“ abgeschlossen. Bei der Abschlussfeier wurden deshalb die Absolventinnen

- Frau Valeria Rybin und
- Frau Sarah Waldinger (beide: Kanzlei Stich, Cherie, Konrad, Weber – advojur Rechtsanwälte PartGmbB iG, Germersheim),
- Frau Selina Heinen (Kanzlei Hammel & Röhrenbeck Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kaiserslautern),
- Frau Josephine Johanna Meixner (Kanzlei Motzenbäcker & Adam, Kaiserslautern),
- Frau Saskia Jung (Kanzlei Motzenbäcker & Adam, Kaiserslautern) und
- Frau Julia Kraus (Kanzlei Luppert Rechtsanwälte, Kandel)

für ihre hervorragenden Leistungen geehrt und erhielten sowohl einen Blumenstrauß als auch ein kleines Präsent als Zeichen der Anerkennung ihrer Leistungen.

Im Anschluss an die Zeugnisübergabe überreichte der Justizminister nach einer Laudatio des Kammerpräsidenten die Kammermedaille der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken an Frau Oberstudienrätin Dr. Annette Ehrgott und würdigte damit ihre besonderen Verdienste für die Berufsausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Oberstudienrätin an der BBS Landau unterrichtet Frau Dr. Ehrgott die Rechtsanwaltsfachangestellten in den Fachbereichen Grundlagen des BGB, Gebührenrecht, außergerichtliche und gerichtliche Mandantenvertretung, Anwaltliche Buchführung, Volkswirtschaftliche Grundlagen und Sozialkunde und ist als Teamleiterin für diese Ausbildung an der BBS Landau verantwortlich. Seit 1998 ist sie Mitglied im Prüfungsausschuss und seit 2004 Mitglied im Berufsbildungsausschuss der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

v. L.: Justizminister Herbert Mertin, Oberstudienrätin Dr. Annette Ehrgott

Nach dem Ende des offiziellen Teils der Veranstaltung hatten die Anwesenden Gelegenheit bei einem kleinen Imbiss die Ausbildungszeit gemeinsam mit ihren Angehörigen und Ausbildern revuepassieren zu lassen. Außerdem verloste die Kammer unter allen Auszubildenden, die einen Fragebogen zur Ausbildung ausgefüllt und abgegeben hatten, Gutscheine.

JR Dr. Thomas Seither

Justizminister Herbert Mertin

v. L.: Josephine Johanna Meixner, Saskia Jung, Selina Heinen, Justizminister Herbert Mertin, Julia Kraus, Sarah Waldinger, Valeria Rybin, JR Dr. Thomas Seither

Sind die Auszubildenden mit ihrer Ausbildung in Schule und Betrieb zufrieden?

Den Absolventen und Absolventinnen der diesjährigen Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten wurde gemeinsam mit ihren Zeugnissen ein Fragebogen übergeben, in dem sich die Auszubildenden zu ihrer Berufswahl, zur Ausstattung und zum Unterricht in der Berufsschule, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte und Arbeitstechniken und der Unterstützung in den Ausbildungsbetrieben sowie der Ausbildungsvergütung und den Arbeitszeiten im Ausbildungsbetrieb äußern konnten. Außerdem wurden die Auszubildenden gefragt, ob sie die Ausbildung weiterempfehlen würden.

Da der Name der Ausbildung „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ sperrig und verstaubt klinge, sollten die Auszubildenden außerdem Vorschläge für eine neue Bezeichnung des Ausbildungsberufes machen.

Insgesamt wurden 36 Fragebögen abgegeben.

Vier der Teilnehmer haben angegeben, dass es sich bei dem jetzigen Ausbildungsberuf um ihren Wunschberuf handelt, die Mehrheit der Teilnehmer gab an, dass es sich bei dem jetzigen Ausbildungsberuf um einen interessanten Beruf unter mehreren infrage kommenden Berufen handelt bzw. um eine Alternative, an die sie ursprünglich nicht gedacht hatten.

Mit der Ausstattung in den Berufsschulen und der Vorbereitung auf die Praxis sowie der Vermittlung der Unterrichtsinhalte durch die Lehrer war die Mehrheit der Teilnehmer zufrieden bis sehr zufrieden.

Die Mehrheit der Teilnehmer war auch mit ihrer Ausbildung im Ausbildungsbetrieb zufrieden bis sehr zufrieden. Während insgesamt sechs Teilnehmer angaben, dass sie diesen Beruf nicht noch einmal wählen würden, würde sich die Mehrheit nochmals für die gleiche Ausbildung entscheiden. Die Mehrheit der Teilnehmer bestätigte außerdem, dass in der Ausbildung alle für den Beruf wichtigen Inhalte und Arbeitstechniken vermittelt worden seien. Hingegen war nur eine kleine Minderheit mit der Ausbildungsvergütung zufrieden. Die überwiegende Mehrheit der Auszubildenden brachte ihre Unzufriedenheit mit der Ausbildungsvergütung zum Ausdruck.

Bei den Arbeitszeiten gab es ein durchwachsenes Abstimmungsbild. Augenfällig war jedoch, dass die Hälfte der Teilnehmer mit der Anerkennung durch ihre Kolleginnen und Vorgesetzten zufrieden war, die andere Hälfte sich allerdings nicht ausreichend anerkannt fühlte.

Insgesamt 31 der Auszubildenden würden die Ausbildung weiterempfehlen, weil sie „hilfreich, spannend, verantwortungsvoll, erfüllend, ein toller Beruf, vielfältig und abwechslungsreich sei“. Als weiteres Kriterium für die Weiterempfehlung wurde die „Vermittlung wertvoller Inhalte“ sowie die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten genannt, die der Beruf bieten würde.

Lediglich fünf der Teilnehmer gaben an, die Ausbildung nicht weiterempfehlen zu wollen. Als Gründe wurden die unzureichende Vergütung und die fehlende Anerkennung in den Kanzleien genannt.

Die Auszubildenden wurden auch danach gefragt, wie und wo sie Informationen zur Berufswahl erhalten haben und welche Vorschläge sie für die Information zukünftiger Interessierten haben. In den meisten Fällen erfolgten Informationen zur Berufswahl durch Eltern/Bekannte, die Agentur für Arbeit sowie über das Internet. Vorgeschlagen wurde, zukünftige Interessierte über Social-Media, die Schulen, Praktika, Messen und die Agentur für Arbeit zu informieren.

Als bessere griffigere Namen für den Ausbildungsberuf wurden „Paralegal“, Legal Assistant“ und „Rechtsanwaltsassistentin“ vorgeschlagen.

Auch wenn die Befragung von 36 Auszubildenden sicherlich nicht den Anspruch einer repräsentativen Umfrage erheben kann, sollten der Anwaltschaft dennoch die beiden Hauptkritikpunkte (unzureichende Vergütung und die fehlende Anerkennung) zu denken geben.

Der Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ mit seinen vielfältigen Möglichkeiten ist bei den Schülerinnen und Schülern weitgehend unbekannt. Vor allen an den Schulen besteht hier offensichtlich ein Informationsdefizit.
Luft nach oben besteht bei der Ausbildungsvergütung. Verbesserungswürdig ist wohl auch der soft skill der Wertschätzung durch die Vorgesetzten und Mitarbeiter.

Der Beruf ist abwechslungsreich, sinnvoll, spannend und komplex. Erfreulich ist, dass die Ausbildungskanzleien diese Vorteile vermitteln und ihnen attestiert wird, die Ausbildungsinhalte gut zu erklären und die Auszubildenden auf den späteren Beruf gut vorbereiten. Dieses Kompliment haben auch die Schulen erhalten.

Wichtig für die Suche nach Auszubildenden sind die Vorschläge zur Bewerbung, die die Ausbildungskanzleien selbst durch das Angebot von Praktika und in Form der Unterstützung der Kammer bei der Teilnahme an Ausbildungsmessen und Infoveranstaltungen an Schulen umsetzen können.

Die nächsten Messen stehen übrigens vor der Tür. Das Team der Geschäftsstelle freut sich über jede/n Auszubildende/n, jede/n Mitarbeiter/in und jede Kollegin und jeden Kollegen, der bereit ist, es auf den Messen zu unterstützen! Interessierte können sich gerne bei Frau Bonk melden: 06332/800311.

Job- und Ausbildungsmesse der Agentur für Arbeit am 05.07.2023 in Kaiserslautern

Am 05.07.2023 fand im Fritz-Walter-Stadium Kaiserslautern die Job- und Ausbildungsmesse der Agentur für Arbeit und des 1. FCK Kaiserslautern unter dem Motto „Mit Doppelpass zum Ausbildungsplatz“ statt. Auf dieser Messe haben sich mehr als 120 Ausbildungsbetriebe aus der Region präsentiert.

Stellvertretend für die Anwaltskanzleien in ihrem Bezirk hat auch die Kammer an der Ausbildungsbörse teilgenommen und den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r sowie die verschiedenen Fortbildungsmöglichkeiten vorgestellt.

Die Messe begann um 09:00 Uhr und endete gegen 16:00 Uhr. Mehrere tauschend Schüler und Schülerinnen der weiterführenden Schulen in Kaiserslautern und Umgebung informierten sich an den vielfältigen Informationsständen der Ausbildungsbetriebe. Da die Kammer noch nicht über eigenen Messestand verfügt, stellte ihr der Deutsche Anwaltsverein dankenswerter Weise seinen kleinen Messestand sowie eine große Auswahl an Werbeartikeln, unter anderem Textmarker, Lippenpflegestifte, Kugelschreiber und Einkaufsbeutel zur Verfügung. Insbesondere die Einkaufsbeutel mit dem Logo „Ein Job für kluge Köpfe“ fanden einen schnellen Absatz.
Dank der tatkräftigen Unterstützung der Auszubildenden Eva Mara Woll, Louisa Häßel und Susann Hirsch fanden viele Schüler und Schülerinnen mit ihren Eltern auch den Weg zum Messestand der Kammer und wurden von den engagierten und sehr gut vorbereiteten Auszubildenden über den Ausbildungsberuf, dessen Vorteile und vielfältigen Einsatzmöglichkeiten informiert. Alle Interessierten wurden auf die Praktikums- und Ausbildungsbörse auf der Homepage der Kammer www.rak-zw.de verwiesen. Da viele der Schüler und Schülerinnen nach der Möglichkeit eines Praktikums fragten, werden an dieser Stelle alle Kanzleien, die Praktikumsplätze anbieten, darum gebeten, sich an die Kammer zu wenden, damit sie in die Ausbildungs- und Praktikumsbörse aufgenommen werden können.

Die Teilnahme an der Messe war ein voller Erfolg.
Ein großer Dank geht deshalb an dieser Stelle an Frau Woll, Frau Häßel und Frau Hirsch. Bessere Werbeträgerinnen hätten wir uns nicht wünschen können!
Außerdem bedanken wir uns bei den Kanzleien Dr. Theobald & Kollegen, Kaiserslautern, Göhring, Wallé & Meisinger, Kusel sowie Fuhrmann Rechtsanwälte, Kaiserslautern, die ihre Mitarbeiterinnen für die Unterstützung der Kammer auf der Messe freigestellt haben.

v. L.: Susann Hirsch, Eva Mara Woll, Louisa Häßel

7. RECHTLICHES/PROZESSUALES

Neue Zwangsvollstreckungsformulare

Mit der am 22.12.2022 in Kraft getretenen Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung wurden neue Formulare für die Zwangsvollstreckung eingeführt, die ab dem **01.12.2023** verbindlich genutzt werden müssen.

Arbeitsschutz in Anwaltskanzleien

Am 01. Januar 2021 ist das Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (ArbSchG) in Kraft getreten, welches unter anderem Änderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung und des Sozialgesetzbuches VII enthält.

Durch das Arbeitsschutzgesetz sollen sowohl die Überwachungs- und Beratungstätigkeiten der Aufsichtsbehörden als auch die allgemeinen Arbeitsbedingungen verbessert werden. Das Gesetz enthält die Einführung einer Mindestbesichtigungsquote sowie die Verpflichtung zum Datenaustausch zwischen Landesbehörden und Unfallversicherungsträgern.

Da daher auch in Anwaltskanzleien vermehrt mit Betriebsbesichtigungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zu rechnen ist, sollte jede Kanzlei ihre organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf den Prüfstand stellen.
Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Ausschnitt der bestehenden Pflichten geben und haben nicht den Anspruch der Vollständigkeit.

Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten müssen auch in Anwaltskanzleien grundsätzliche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes umgesetzt werden. Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften sind mit Bußgeldern bewertet.

So muss jeder Arbeitsgeber gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz eine **Gefährdungsbeurteilung erstellen** und **dokumentieren** (§ 6 Arbeitsschutzgesetz). Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument des Arbeitsschutzes. Das Arbeitsschutzgesetz und eine Vielzahl weiterer Rechtsvorschriften (Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, e.c.t.) und die Unfallverhütungsvorschriften verpflichten den Arbeitgeber die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln und zu beurteilen, um die notwenigen Schutzmaßnahmen treffen zu können.
Außerdem hat der Arbeitgeber gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten-Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Er hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten-Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen.
Einzelheiten zur Verpflichtung zur Bestellung von Ersthelfern regelt die DGUV-Vorschrift 1:
Gemäß § 26 DGUV Vorschrift 1 muss von 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Erst-Helfer bestellt werden, in Verwaltungs- und Handelsbetrieben müssen 5 % der Anzahl der anwesenden Versicherten zu Erst-Helfern bestellt werden. Die Ausbildung zum Erst-Helfer besteht aus einem Erste-Hilfe-Lehrgang, außerdem ist für die ausgebildeten Erst-Helfer eine Fortbildung spätestens alle zwei Jahre durch ein sogenanntes Erst-Hilfe-Training erforderlich. Sowohl die Ausbildung zum Erst-Helfer als auch die Fortbildung werden von speziell dazu ermächtigte Stellen durchgeführt. Die Lehrgangsgebühren werden von den Unfallversicherungsträgern in Form von Pauschalgebühren getragen. Nach erfolgreicher Teilnahme am Erst-Helfer-Lehrgang hat den Unternehmer den Beschäftigten als Erst-Helfer im Betrieb zu benennen. Auch der Verbandskasten muss ausreichend groß sein und den aktuellen Vorschriften entsprechen.
Gemäß § 22 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 in Verbindung mit den technischen Regeln für Arbeitsstätten benötigt jeder Betrieb außerdem Brandschutzhelfer. So hat der Arbeitgeber eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch fachkundige Unterweisung und praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen und als Brandschutzhelfer zu benennen. Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. In der Regel ist ein Anteil von 5% der anwesenden Beschäftigen bei normaler Brandgefährdung nach ASR A2.2 ausreichend.

Die Ausbildung von Brandschutzhelfern kann durch den Arbeitgeber, deren Beauftragte oder auch in Zusammenarbeit mit externen Anbietern, wie beispielsweise Feuerwehren erfolgen.

Die Ausbildung zum Brandschutzhelfer ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Wichtig ist auch die Beschilderung der Sammelpunkte und der Fluchtwege und die regelmäßige technische Überprüfung der Feuerlöscher.

Gemäß § 11 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Der Arbeitsgeber hat die Beschäftigten außerdem gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst arbeitsplatzbezogene Anweisungen und Erläuterungen, beispielsweise bei Büroarbeitsplätzen die Unterweisung für Bildschirmarbeitsplätze.
Die bis zum 12.2016 geltende Bildschirmarbeitsplatzverordnung wurde im Rahmen der Novellierung der Arbeitsstättenverordnung in die Arbeitsstättenverordnung integriert und an die heutige Arbeitswelt angepasst. Bei Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen kommen als mögliche gesundheitliche Belastungen beispielsweise in Form von Rücken, Nacken- und Kopfschmerzen, Beschwerden im Hand-, Arm- und Schulterbereich oder Beeinträchtigungen des Sehvermögens.
Deshalb hat der Arbeitgeber den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass diesen Beeinträchtigungen vorgebeugt wird. Die hierfür notwendigen Maßnahmen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung bei Bildschirmarbeitsplätzen gemäß § 3 ArbStättV zu ermitteln. Den betroffenen Mitarbeitern ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Bildschirmarbeitsplätze anzubieten.

Ebenfalls unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten und der Betriebsgröße hat der Arbeitgeber gemäß § 1 Arbeitssicherheitsgesetz Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, welche ihm beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen sollen. Einzelheiten regelt die DGUV 2.Die zu treffenden Maßnahmen und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung hängen von der Anzahl der Beschäftigten eines Betriebes ab.
Gemäß § 19 ASiG kann die Verpflichtung des Arbeitsgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen auch dadurch erfüllt werden, dass der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet. Rechtsanwaltskanzleien sind in der Regel Mitglied in der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Die VBG bietet im Rahmen der Umsetzung der Verpflichtung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (§ 2 Abs.4 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“) für kleine Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten eine Kompetenzzentren-Betreuung an. Nähere Informationen finden sich unter dem Link .

Neben der DGUV Vorschrift 1 und der DGUV Vorschrift 2 regelt die DGUV Vorschrift 3 verpflichtend für alle Betriebe – wiederum unabhängig von der Betriebsgröße – die Verpflichtung durch regelmäßige Prüfung elektrischer Geräte die Einhaltung dieser Vorschrift nachzuweisen. Gemäß diesenVorschriften müssen elektrische Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme von Neugeräten, nach einer Änderung oder Instandsetzung und in bestimmten Zeitabständen auf einen ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.
Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass unter Umständen die Brandversicherung für brandbedingte Schäden im Betrieb nur haftet, wenn eine fachkundige Prüfung der elektrischen Geräte, Maschinen und Anlagen nach DGUV Vorschrift 3 nachgewiesen werden kann. Es wird daher empfohlen, Ihren Versicherungsvertrag auf entsprechende Klauseln zu überprüfen.
Die Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 darf ausschließlich von Elektrofachkräften oder elektrisch unterwiesenen Personen unter Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.

8. AKTULLE UND RECHTSPOLITISCHE THEMEN

Israel: Regierung will Israel Bar Association abschaffen
BRAK ersucht Buschmann dringend um Intervention
Presseerklärung der BRAK Nr. 5

Bereits im Februar hatte Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Bundesjustizminister Marco Buschmann gebeten, anlässlich seiner Israelreise auf den israelischen Justizminister und die Regierungsvertreter einzuwirken. Nach Auffassung der BRAK war es dringend geboten, von den geplanten Justizreformen Abstand zu nehmen und den Dialog mit Vertretern der Anwaltschaft und der Justiz zu suchen.

Anlass für das Ersuchen waren Reformvorhaben, deren Umsetzung in eine faktische Aushöhlung, wenn nicht gar Abschaffung, der Gewaltenteilung münden würde. Justizminister Yariv Levin hatte einen Gesetzentwurf präsentiert, der unter anderem eine sogenannte „Überstimmungsklausel“ vorsieht, wonach Entscheidungen des Supreme Court mit einfacher Mehrheit des Parlaments außer Kraft gesetzt werden können.

Die Verhandlungen zu den strittigen Plänen gestalteten sich schwierig. Nach einer kurzen Phase der Entspannung, in der der Justizumbau vorübergehend gestoppt wurde, erreichten die BRAK nun weitere besorgniserregende Nachrichten. Die israelische Regierung unter Benjamin Netanjahu plant die Auflösung der Israel Bar Association. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll bereits am 5. Juli in die Knesset eingebracht worden sein. Nach diesem Entwurf soll die Israel Bar Association durch einen Anwaltsrat ersetzt werden. Die Mitglieder des Anwaltsrates sowie deren Vorsitz sollen dabei zukünftig vom Justizministerium ernannt werden.

Ähnlich wie in Deutschland sind aktuell regionale Kammern für die Berufsaufsicht über Anwälte zuständig. Die Zulassung zur Anwaltschaft liegt allerdings in den Händen der Israel Bar Association. Der Gesetzesentwurf soll diese Struktur zerschlagen und den Abbau der Selbstverwaltung einleiten. Die Israel Bar Association protestiert gegen diesen Schritt und rief in den vergangenen Tagen mehrfach zu Demonstrationen auf. Diesem Aufruf sind große Teile der Rechtsanwaltschaft nachgekommen.

Die BRAK sah sich in der Verantwortung, an Buschmann heranzutreten und hat mit einem persönlichen Brief erneut um eine Intervention im Interesse der israelischen Anwaltschaft gebeten.

Würde dieses Gesetz wie geplant in der nächsten Wahlperiode zum Präsidenten der Israel Bar Association in Kraft treten, dann würden zukünftig die Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft von einem durch das Justizministerium ernannten Gremium erfolgen.

Dies hält BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels für untragbar: „Die Freiheit und Unabhängigkeit des Anwaltsberufes wäre damit faktisch abgeschafft und eine Verstaatlichung der Anwaltschaft erzwungen. Eine freie und vor allem selbstverwaltete Anwaltschaft ist jedoch eine der Grundbedingungen für einen funktionierenden Rechtsstaat. Eine derartige anwaltsfeindliche Entwicklung in einem befreundeten Land geht uns alle an. Schweigend zuzusehen ist hier keine Option!“

Hintergrundinformationen

Als Vertretung der deutschen Anwaltschaft setzt sich die Bundesrechtsanwaltskammer – auch international – für den Aufbau und den Erhalt von rechtsstaatlichen Strukturen in ihren Partnerländern ein. Mit Israel, der Israel Bar Association und damit der israelischen Anwaltschaft, verbindet die BRAK eine langjährige und besondere Partnerschaft, die durch einen regelmäßigen und intensiven Austausch geprägt ist. Gemeinsam mit der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V. hat die Bundesrechtsanwaltskammer die Justizreformen in Israel zum Anlass genommen, das Gespräch mit Prof. Dr. Yoram Danziger, Rechtsanwalt und ehemaligem Richter am Supreme Court of Israel, im Rahmen

einer Online-Veranstaltung zu suchen. Prof. Dr. Danziger hat die Berichterstattung rund um den geplanten Justizumbau in Israel bestätigt und die Bedrohlichkeit der Lage in ihrem gesamten Umfang aufgezeigt.

Aus Anlass der aktuellen Entwicklungen in Israel hat die BRAK eine Podcast-Folge mit Rechtsanwalt Elmar Esser, 1. Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V., aufgezeichnet. Im Rahmen einer zweiten Episode (Kurz & knackig: Live-update – What's up, Israel?) hat BRAK-Vizepräsident André Haug ein Update zu den Entwicklungen gegeben.

9. VERSORGUNGSWERK

Geschäftsbericht des rheinland-pfälzischen Versorgungswerks für das Geschäftsjahr 2022

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern für das Geschäftsjahr 2022 liegt bis zum 30.11.2023 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0261/ 949097-0 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz zur Einsicht aus.

10. STELLENMARKT

1. Wir suchen ab sofort ein/e Rechtsanwaltsfachangestellte(r) (w/m/d)

Wir – die **Wissing Heintz Gehrlein Rechtsanwälte PartGmbB** – suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine / einen Rechtsanwaltsfachangestellte/n** zur Verstärkung unseres Teams in **76829 Landau.** Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit aktuell 10 aktiven Berufsträgern und einem hohen Spezialisierungsgrad in den Gebieten Erbrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Steuerrecht, Urheber- und Medienrecht sowie Versicherungsrecht.

Als Kanzleisoftware nutzen wir RA-Micro und arbeiten mit festen Dezernaten. Wir bieten Ihnen eine überdurchschnittliche Vergütung, großzügige, vollklimatisierte, helle Büroräume, einen auf sehr hohem Standard eingerichteten und volldigitalisierten Arbeitsplatz, Pausenräume im Innen- und Außenbereich, sowie ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld. Darüber hinaus ist ein angenehmes und teamorientiertes Arbeitsklima mit jungen Kollegen für ein eigenverantwortliches teamorientiertes und angenehmes Arbeiten gewährleistet.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung (per PDF) bitte an: Christoph Gehrlein, karriere@wissing-recht.de. Bei Rückfragen können Sie sich gerne kurzfristig telefonisch bei Herrn Gehrlein melden.

2. Rechtsanwaltsfachangestellte / „paralegal“ / Bürokauffrau (m/w/d)

Was erwartet Sie?
Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit dem Schwerpunkt im Insolvenzrecht

Kommen Sie in unser Team und arbeiten Sie nicht „nur“ Rechtsanwaltsfachangestellte, sondern arbeiten Sie von Anfang an bei der Bearbeitung von Insolvenzverfahren eigenständig mit.

Was bieten wir Ihnen?

- kleines familiäres Team mit gutem Betriebsklima
- überdurchschnittliches Gehalt
- eigenverantwortliches Arbeiten / wertschätzende Tätigkeit
- Weiterbildung im Insolvenzrecht
- Benefits:
    - 24.12. und 31.12. sind immer frei
    - ½ Tag am Geburtstag frei
    - Freitag nachmittags ist frei
    - Parkplatz

Toll wäre für uns:

- Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte oder Ausbildung im kaufmännischen Bereich gerne mit Erfahrung in der Buchhaltung
- Interesse und Engagement an unserem Beruf
- Freude, mit Menschen zu kommunizieren
- eigenständiges Arbeiten nach intensiver Einarbeitung
- Freude am Mitdenken
- Zuverlässigkeit

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, melden Sie sich gerne bei uns. Schicken Sie uns Ihre Bewerbung. Kanzlei Ohr, Kanalstr. 7, 67655 Kaiserslautern, 0631/362350, katja.ohr@kanzlei-ohr.de

3. Rechtsanwaltskanzlei in Frankenthal sucht…

Nach erfolgreicher Tätigkeit seit 1992 suche ich, Inhaber einer etablierten Allgemeinkanzlei mit Schwerpunkten vor allem im Familienrecht und Arbeitsrecht, einen Nachfolger oder Übernehmer (m/w/d) aufgrund geplanten Ausscheidens aus Altersgründen.

Bezüglich der Ausgestaltung bin ich offen für alle Vorschläge. Derzeit sehe ich folgende verschiedene Möglichkeiten:

1. Fusion mit einer anderen Kanzlei: Sind Sie Inhaber/in einer Rechtsanwaltskanzlei mit Interesse an einer Expansion oder Kooperation? Eine Fusion mit meiner Kanzlei könnte eine erfolgversprechende Lösung sein, um Synergien zu nutzen und gemeinsam erfolgreich am Markt zu agieren. Insbesondere sind Möglichkeiten für eine Kanzlei einer anderen Stadt vorhanden, um z.B. eine Niederlassung am Landgericht Frankenthal zu gründen

2. Übernahme als angestellter oder freier Mitarbeiter: Sind Sie bereits als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin tätig und suchen nach einer Chance, Ihre eigene Kanzlei zu übernehmen? Hier die Möglichkeit, zu fairen Konditionen in eine bestehende, funktionierende Kanzlei mit bestehender Infrastruktur und Erfahrung einzusteigen, sich einzuarbeiten und die Kanzlei langfristig zu übernehmen.

3. Einzelne Einarbeitung: Sind Sie noch nicht als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin tätig, aber haben den Wunsch, eine eigene Kanzlei zu gründen? Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich einzuarbeiten und von

unserer langjährigen Erfahrung und Expertise zu profitieren, bevor Sie die Kanzlei eigenständig übernehmen.

Die Kanzleiräume befinden sich in absoluter Toplage in Frankenthal in der Nähe des Justizzentrums und verfügen über großzügige Büroflächen mit Platz für 3 Anwälte nebst bestehendem Sekretariat und Anwaltssoftware. Ein Mietvertrag für die Räume besteht noch bis mindestens Januar 2025, kann aber auch übernommen und verlängert werden. Es ist aber auch eine räumliche Veränderung mittelfristig denkbar.

Ich lege großen Wert auf eine seriöse und professionelle Zusammenarbeit im guten menschlichen Miteinander sowie auf eine nachhaltige Übergabe der Kanzlei. Ich bin gerne bereit, den/die Nachfolger/in individuell einzuarbeiten und bei einem reibungslosen Übergangsprozess zu unterstützen.

Falls Sie Interesse haben oder weitere Informationen wünschen, können Sie Kontakt aufnehmen unter m.t.breiner@gmx.de oder persönlich, Telefon 06233 346634.

Diskretion und Vertraulichkeit sind selbstverständlich gewährleistet. Ich freue mich darauf, von Ihnen zu hören.

4. Wir bieten eine Stelle für eine/n: Rechtsanwalt/-in (w/m/d).
Die Fachanwaltskanzlei BlumLangScherner sucht zur Verstärkung des Standortes in Haßloch **eine/n Rechtsanwalt/-in (w/m/d)** in **Vollzeit oder Teilzeit** für den Bereich **FAMILIENRECHT**.
Voraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene Fachanwaltsausbildung bzw. die unmittelbar bevorstehende Erlangung des Fachanwaltstitels im Familienrecht.
Wir sind eine auf die Bereiche Erbrecht & Familienrecht spezialisierte Anwaltskanzlei mit aktuell 8 aktiven Berufsträgern an den Standorten Speyer und Haßloch.
Lernen Sie uns kennen unter www.blumlang.de
Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen nehmen wir gerne entgegen: scherner@blumlang.de.

11. VERANSTALTUNGEN

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM DAI
Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Telefon 0234 970640
Telefax 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Seminare

Das anwaltliche Berufsrecht: Flyer

Weitere in Kooperation mit dem DAI angebotenen Seminare finden Sie unter https://www.anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperations-veranstaltungen mit dem DAI direkt beim DAI zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.

Neue Online-Kurse für das Selbststudium
Von der Kooperation mit DAI umfasst sind auch Online-Fortbildungen, u.a. Live-Streams von Hybridveranstaltungen, Live-Online-Vorträge mit der Möglichkeit der Möglichkeit der Interaktion, Online-Vorträge für das Selbststudium, Online-Kurse für das Selbststudium, Interaktive Mitarbeiter-Module und beA-Online-Kurse zu ermäßigten Preisen. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de/elearning.

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM MINISTERIUM DER JUSTIZ UND DER RECHTSANWALTS-KAMMER KOBLENZ

Informationen und Anmeldungen:
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Tel: 06332/80030, Fax: 06332/800319
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage oder hier.

Aktuelles Geldwäschegesetz in der täglichen Praxis – Basics, Neuerungen und Ausblick

Termin:	Dienstag, 05. September 2023
Uhrzeit:	10:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Ort:	Erbacher Hof, Grebenstr. 24, 55116 Mainz
Referent:	Rechtsanwältin Dr. Simone Breit, Lehrbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Kosten:	185,00 Euro

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwält:innen für alle Fachanwaltschaften (5 Std.) und Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO (3 Std.)

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Wohnraummietrecht

Termin:	Donnerstag, 14. September 2023
Uhrzeit:	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Ort:	Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, 55116 Mainz
Referent:	Dr. Dietrich Beyer, Ri. Am BGH a. D.
Kosten:	182,00 Euro

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwält:innen für Miet- und WEG-Recht (5 Std.)

Aktuelle Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeiten

Termin:	Montag, 06. November 2023
Uhrzeit:	09:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort:	Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26 55116 Mainz
Referent:	Dr. Benjamin Krenberger, Richter am Amtsgericht Landstuhl
Kosten:	181,00 Euro

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwält:innen für Strafrecht und Verkehrsrecht (5 Std.)

Einführung in die Aussagepsychologie

Termin:	Donnerstag, 07. Dezember 2023
Uhrzeit:	09:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Ort:	IT-Campus, Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern
Referent:	Dipl.-Psych. Andreas Schachermeier, Fachpsychologie für Rechtspsychologie BDP/DGPs
Kosten:	179,00 Euro

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwält:innen für Strafrecht (5 Std.)

VERANSTALTUNGEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FAMILIENRECHT IN UNSEREM KAMMERBEZIRK
Anmeldungen und weitere Informationen:
Convention PARTNERS GmbH, Veranstaltungsagentur der AG Familienrecht im DAV, Aennchenstraße 19, 53177 Bonn
Fax: 0228-391 797 29, E-Mail: info@cp-bonn.de, Internet: www.cp-bonn.de

10.11.2023 – Aktuelle Rechtsprechung des OLG Zweibrücken in Familiensachen
Seminar-Nr. 23-F016
Seminarzeiten: 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr, 5 Stunden Vortragszeit

12. LITERATUR

BRTV Kommentar
Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe
Biedermann/Gundacker/Möller
Otto Elsner Verlagsgesellschaft 10. Vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2023, Seitenzahl 1.096, Einbandart: gebunden
ISBN: 978-3-87199-236-0

13. IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/8003-0
Telefax: 06332/8003-19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Erscheinungsweise:
Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstands wieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form. Damit sind stets alle Geschlechter gemeint.

KAMMERREPORT online:
Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Internet unter www.rak-zw.de als PDF-Ausgabe abrufbar.